

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 142/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 17. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsan-
walt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17. Januar 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die Klägerin sei weder teilweise noch voll erwerbsgemindert. Sie könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mehr als sechs Stunden täglich tätig sein, wie die ärztlichen Begutachtungen ergeben hätten. Einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bestehe nicht, weil die Klägerin noch in ihrem Beruf als Kosmetikfachberaterin arbeiten könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt, nachdem sie zuerst mitgeteilt hatte, dass sie sich vom Sozialverband (VdK) vertreten lassen möchte. Auf den Hinweis des Senats, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe komme nicht in Betracht, wenn Rechtsschutz vom VdK gewährt werde, hat sie mit weiterem Schreiben (per Fax) erklärt, sie möchte sich anwaltlich vertreten lassen, weil der VdK Kosten verlange.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Es kann hier dahinstehen, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe schon deshalb abzulehnen ist, weil die Klägerin Rechtsschutz über den VdK erlangen könnte. § 73a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht dem Anspruch auf Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren entgegen, wenn ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten iS von § 73 Abs 6 Satz 3 SGG vertreten ist, worunter auch die sog Verbandsvertreter des VdK fallen; dieser Ausschlussgrund greift nach der Rechtsprechung des BSG bereits dann, wenn der Rechtsuchende als Mitglied eines Verbandes auch nur die Möglichkeit hat, sich durch einen Angestellten des Verbandes vertreten zu lassen (*BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 4*). Es könnte fraglich sein, ob diese Rechtsprechung auch für den Fall fortgeführt werden kann, dass die Vertretung durch den Verband nicht mehr kostenlos erfolgt, sondern nach Verbandssatzung ein jedenfalls nicht unerheblicher Kostenbeitrag durch das Verbandsmitglied zu zahlen ist. Denn würde der finanziell minderbemittelte Beteiligte auch für diesen Fall auf die Vertretung durch den Verband verwiesen, hätte er ein vom Gesetz ihm eigentlich nicht zugedachtes Kostenrisiko zu tragen. Ob daraus der Schluss zu ziehen ist, der Anwendungsbereich des § 73a Abs 2 SGG sei einzuschränken oder die über den Ersatz von Auslagen hinausgehende Belastung von minderbemittelten Verbandsmitgliedern mit Prozessführungskosten durch die Verbandssatzung sei unzulässig, braucht hier nicht entschieden zu werden (*vgl zur Problematik: BSGE 78, 159 = SozR 3-1300 § 63 Nr 7; BSG*



SozR 3-1300 § 63 Nr 2 S 9; Meyer-Ladewig/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 193 RdNr 10a f mwN).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 Der Klägerin kann Prozesskostenhilfe schon deshalb nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass eine rentenbegründende Erwerbsminderung nur dann vorliegt, wenn der Versicherte infolge seiner Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 43 Abs 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI). Unzweifelhaft besteht auch kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 SGB VI, wenn ein Versicherter seinen bisherigen Beruf noch mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.



- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen der Klägerin nicht erkennbar.
- 10 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die die Klägerin möglicherweise zum Gegenstand ihrer Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, kann auch ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts keinen Erfolg haben (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 12 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

